



Umnutzung Kloster, Teilrevision der Ortsplanung – öffentliche Auflage

Gemäss § 61 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRL Nr. 735, Stand 1. Dezember 2019) wird die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Umnutzung des Klosters Rickenbach öffentlich aufgelegt.

Die Unterlagen können vom 26. Februar bis 26. März auf der Gemeindeverwaltung Rickenbach oder im Internet unter www.rickenbach.ch eingesehen werden. Auf die Zustellung der Bebauungsplan-Aufhebung mit Erläuterungen an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie an alle Haushalte wird gemäss § 6 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRL Nr. 736, Stand 1. Juli 2019) verzichtet.

Personen, kantonale Behörden und Organisationen, die gemäss § 207 PBG ein schutzwürdiges Interesse haben, dass die Änderungen des Zonenplans sowie des Bau- und Zonenreglements nicht wie vorgesehen vorgenommen werden (insbesondere betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner), können bis spätestens 26. März (Datum des Poststempels) von ihrem Einspracherecht Gebrauch machen. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Rickenbach, Kirchplatz 1, Postfach 154, 6221 Rickenbach, zu richten. Zusätzliche Informationen sind im Flyer enthalten, welcher in den nächsten Tagen an alle Haushalte der Gemeinde gesandt wird.

Gesamtrevision Ortsplanung, Siedlungsleitbild – öffentliche Mitwirkung

Einladung zur Mitwirkung und zur Informationsveranstaltung am Montag, 16. März, 19.30 Uhr, im KUBUS

Gemäss Kantonaalem Richtplan 2015 haben die Gemeinden Siedlungsleitbilder für ihre kurz-, mittel- und langfristige Siedlungsentwicklung zu erarbeiten. Das Siedlungsleitbild ist das politische und strategische Führungsinstrument des Gemeinderates und zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Aufgrund neuer Anforderungen aus den revidierten Gesetzen und veränderten Rahmenbedingungen sowie der Fusion mit der Gemeinde Pfeffikon wurde ein neues Siedlungsleitbild erarbeitet. Als Grundlage für die Erarbeitung des Siedlungsleitbilds wurde in den letzten Monaten die vergangene Entwicklung der Gemeinde Rickenbach analysiert und die zukünftig erwünschte räumliche Entwicklung von der Ortsplanungskommission erarbeitet. Für den Ortsteil Rickenbach bestand als Grundlage zudem das Siedlungsleitbild vom 4. August 2009 bzw. 4. Januar 2011.

Im neuen Siedlungsleitbild wurden die Schwerpunkte insbesondere auf die Integration des Ortsteils Pfeffikon und die Siedlungsentwicklung nach innen gelegt. Das Siedlungsleitbild bildet das Fundament für eine weitsichtige Ortsplanung. Es dient als Grundlage bei der Erarbeitung des Bau- und Zonenreglements, der Zonenpläne Siedlung und Landschaft sowie bei weiteren nachfolgenden Planungen.

Öffentliche Mitwirkung

Vom 2. bis 31. März erhalten alle Personen und Organisationen nun die Möglichkeit, ihre Meinung zum Entwurf des neuen Siedlungsleitbilds abzugeben. Der Entwurf des Siedlungsleitbilds kann ab 28. Februar auf der Gemeindehomepage www.rickenbach.ch heruntergeladen und auf der Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Informationsveranstaltung

Am Montag, 16. März, führt die Gemeinde für Interessierte eine Informationsveranstaltung zum neuen Siedlungsleitbild durch. Die Veranstaltung findet um 19.30 Uhr im KUBUS statt. Zu Beginn ist eine Information im Plenum mit anschliessender Fragerunde vorgesehen. Danach werden an sechs «Marktständen» verschiedene Themen vertieft diskutiert. Zusätzliche Informationen sind im Flyer enthalten, welcher in den nächsten Tagen an alle Haushalte der Gemeinde gesandt wird.

Rückzonungsstrategie – Information des Gemeinderates

Es ist dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, die Bevölkerung über den aktuellen Stand der kantonalen Rückzonungsstrategie in Bezug auf die Gemeinde Rickenbach zu orientieren.

Rückzonungen als Konsequenz des revidierten Raumplanungsgesetzes

Seit dem 1. Mai 2014 gilt das 2013 von der Schweizer Stimmbevölkerung mit grosser Mehrheit beschlossene revidierte Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG). Art 15. Abs. 2 dieses Gesetzes verpflichtet die Kantone, überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren, um damit die Zersiedelung der Landschaft zu stoppen:

Art. 15 Raumplanungsgesetz

Abs. 1: Die Bauzonen sind so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen.

Abs. 2: Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren.

Dieser Aufgabe müssen sich Kanton und Gemeinden sowie letztlich auch die betroffenen Grundeigentümer/-innen stellen. 21 Luzerner Gemeinden haben auch bei einem hohen Bevölkerungswachstumsszenario bis 2035 noch immer zu grosse unüberbaute Bauzonen und gelten deshalb als Rückzonungsgemeinden. Unsere Gemeinde Rickenbach gehört dazu.

Vorgehen bei der Festlegung der betroffenen Flächen

Nach den Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Planungs- und Baugesetzes (§§ 38 Abs. 5) hat der Kanton die potenziellen Rückzonungsflächen seit Juni 2018 nach Anhörung unserer Gemeinde festgelegt. Jede Parzelle wurde auf Kriterien der raumplanerischen Zweckmässigkeit (z.B. unüberbaute Bauzone, Lage innerhalb der Gemeinde und in der Bauzone, Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, tatsächliche Bebaubarkeit) und der Verhältnismässigkeit (z.B. Zeitdauer der brachliegenden oder ungenügend genutzten Bauzonengrundstücke oder -teilflächen, bestehender Bebauungs- oder Gestaltungsplan) geprüft. Diese potenziellen Rückzonungsflächen wurden also durch den Kanton definiert. Anschliessend konnte die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben. Danach hat der Kanton die Flächen abschliessend festgelegt.

Betroffene Grundeigentümer sind informiert

Nach telefonischer Vorankündigung hat die Gemeinde Rickenbach den betroffenen Grundeigentümern im Januar 2020 mitgeteilt, dass ihre Grundstücke als potenzielle Rückzonungsflächen gelten. Sämtliche Grundeigentümer, die bisher nicht informiert wurden, können folglich davon ausgehen, dass ihre Grundstücke nicht als potenzielle Rückzonungsflächen gelten.

Nächste Schritte

In einem nächsten Schritt wird die Gemeinde mit der Erstellung des Planungsberichts für die kantonale Vorprüfung das entsprechende Ortsplanungsverfahren starten. Der Planungsbericht wird danach dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Sobald der Vorprüfungsbericht vorliegt, werden die Rückzonungen öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage können die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Einsprache erheben und die Rückzonungen im Anschluss an die Gemeindeversammlung gegebenenfalls vom Regierungsrat und den Gerichten überprüfen lassen. Dabei wird auch die Frage der Entschädigung eine Rolle spielen.

Konsequenzen

Als Rückzonungsgemeinde müssen wir die potenziellen Rückzonungsflächen bis zur öffentlichen Auflage der revidierten Ortsplanung von Überbauungen freihalten, zum Beispiel durch die Sistierung von Baugesuchen oder durch den Erlass einer kommunalen Planungszone. Um dies zu vermeiden, wurden die betroffenen Grundeigentümer aufgefordert, auf den entsprechenden Grundstücken ab sofort keine Planungs- und/oder Verkaufsaktivitäten zu beginnen oder fortzusetzen.

Würde die Rückzonungsstrategie durch die Gemeinde nicht umgesetzt, drohte gemäss der aktuellen Rechtsprechung nicht nur eine Blockade bei Baubewilligungen, sondern auch bei künftigen Ortsplanungsrevisionen. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass die entsprechenden Grundeigentümer durch die Umsetzung der erforderlichen Rückzonungen stark betroffen sind. Letztlich stehen wir aber in der Pflicht zur Erfüllung des vom Schweizer Stimmvolk im Jahr 2013 erteilten Auftrags, die Zersiedelung zu stoppen.

Weitere Informationen

An der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 16. März zum neuen Siedungsleitbild werden die Rückzonungen nicht thematisiert. Der Gemeinderat wird das nächste Mal an der Gemeindeversammlung vom 25. Mai über den aktuellen Stand der entsprechenden Teilrevision der Ortsplanung informieren und allfällige Fragen beantworten. Wer sich vertieft über das Thema informieren will, wird auf den Fragen- und Antwortenkatalog und die Merkblätter unter <https://baurecht.lu.ch/rueckzonung> verwiesen.

Häckseltermin

Am 11. März wird erstmals in diesem Jahr Häckselgut verarbeitet. Der Häckseldienst findet jeweils mittwochs statt. Er ist kostenlos und gilt grundsätzlich nur für Private und nicht für gewerbliche Zwecke. Die Anmeldung kann bis eine Woche vor dem Häckseltermin direkt bei der Gemeindekanzlei Rickenbach erfolgen sowie über den Onlineschalter der Homepage www.rickenbach.ch oder per Mail unter gemeindeverwaltung@rickenbach.ch.

Falls Ihr Häckselgut abgeführt werden soll, ist dies gebührenpflichtig. Pro Kubikmeter gehäckseltes Material (Schnitzel) wird eine Gebühr von Fr. 35.00 verlangt. Diese Gebühr ist vorgängig bei der Gemeindekanzlei zu bezahlen. Sofern für das Abführen eine Rechnung gestellt werden muss, wird ein Aufpreis von Fr. 2.00 verrechnet. Bei elektronischer Anmeldung ist die gewünschte Zahlungsart zu vermerken.

Wir bitten Sie, für den Häckseldienst folgende Punkte zu beachten:

- Das Häckselgut soll am Mittwoch früh bereitliegen. Wenn die Tour am Mittwoch nicht beendet werden kann, wird der Häckseldienst diese am Donnerstag abschliessen.
- Bitte nur verholztes Material (Äste, Sträucher, Baumschnitt) in möglichst langer Form zum Häckseln bereitlegen.
- Es können Äste mit einem Durchmesser bis max. 20 cm gehäckseln werden.
- Das Häckselmaterial muss an gut zugänglicher Stelle deponiert werden, damit die Häckselmaschine mit dem Ladekran möglichst nahe positioniert werden kann.
- Bitte keine Steine, Wurzelstöcke, Metalle, Drähte oder andere Fremdkörper im Häckselmaterial deponieren, da diese zu Schäden an der Häckselmaschine führen können.
- Heckenschnitt, Gartenabraum, Laub, Topfpflanzen, Himbeer- und Blumenstauden sowie angefaulte Haufen werden nicht gehäckseln und sind der Grünabfuhr mitzugeben.
- Verwendungszweck von Häckselgut: Zum Abdecken von Gartenwegen/Beeten, zum Kompostieren, zum Verteilen unter Sträucher.

Sollten die Bedingungen nicht erfüllt werden, kann das Häckselgut nicht verarbeitet werden.

Entsorgung von Alteisen, Elektroschrott sowie Pneus

Zweimal pro Jahr können Alteisen, Elektroschrott sowie Pneus beim Werkhof entsorgt werden. Im Frühling am Freitag, den 27. März, steht dort von 13.30 bis 16.00 Uhr eine Mulde zur Entsorgung von Alteisen bereit. Zugleich können an diesem Tag Elektroschrott und Pneus entsorgt werden. Die Entsorgung von Pneus ist kostenpflichtig; ein Pneu mit Felge kostet 5 Franken, ein Pneu ohne Felge 3 Franken.

Regionalbibliothek Sursee

Die Regionalbibliothek Sursee bietet ein Angebot von rund 21'000 Medien plus die Nutzung der Digitalen Bibliothek Zentralschweiz DiBiZentral mit über 35'000 digitalen Medien zum Herunterladen. Zur Förderung dieses sinnvollen Angebotes entrichtet die Gemeinde jedem Rickenbacher Bibliotheksabonnenten einen Beitrag. Deshalb können Rickenbacher Benutzerinnen und Benutzer der Regionalbibliothek Sursee gegen Vorweisen eines gültigen Jahresausweises bei der Gemeindekanzlei eine Kostengutschrift von Fr. 20.00 geltend machen.

Für die Benutzerinnen und Benutzer der Regionalbibliothek Sursee der Wohngemeinde Rickenbach gelten folgende Jahresabonnements-Gebühren:

- LeserInnen: Fr. 90.00;
- Junge Erwachsene 16 – 25 Jahre: Fr. 45.00;
- Kinder bis 16 Jahre: Fr. 15.00 (nur Kinder- und Jugendmedien).

Erneuerbar heizen

Fossile Heizungen belasten die Umwelt und das Portemonnaie unnötig. Ersetzen Sie darum Ihre alte Öl-, Gas- oder Elektroheizung und steigen Sie auf erneuerbare Energie um. Mit Solarenergie, Fernwärme, einer Wärmepumpen- oder Holzheizung steigern Sie den Wert Ihrer Liegenschaft und reduzieren die Nebenkosten. EnergieSchweiz, der Kanton Luzern und das Heizungsgewerbe unterstützen Sie beim Heizungersatz mit dem Programm "erneuerbar heizen".

Der Kanton Luzern fördert die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude sowie verschiedene Beratungsangebote. Seit Januar 2020 hat er sein Förderprogramm um Beiträge für den Ersatz fossiler oder elektrischer Heizungen durch automatische Holzheizungen ergänzt. Weitere Informationen finden Sie unter www.energie.lu.ch. Unter www.erneuerbarheizen.ch finden Sie den Heizkostenrechner von EnergieSchweiz sowie eine Liste der Berater. Für Fragen zum Heizungersatz stehen Ihnen die Energieberatung des Kantons Luzern und die kostenlose Infoline von EnergieSchweiz zur Verfügung. Energieberatung des Kantons Luzern EnergieSchweiz Telefon: 041 412 32 32, Infoline: 0848 444 444, www.umweltberatung-luzern.ch

Baubewilligungen

Der Gemeinderat hat folgende Baubewilligungen erteilt:

Podre Immobilien AG, Buzibachring 1, 6023 Rothenburg,
für die Erstellung einer Zufahrtsstrasse mit Trottoir und den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit
Einstellhalle, Hausmattenstrasse 5 und 5a, Pfeffikon;

Stalder-Schwarzentruber Robert und Silvia, Kirchweg 3a, 6221 Rickenbach,
für die Erstellung einer Sitzplatzüberdachung mit einseitiger Verglasung (Schiebetüre) als Windschutz;

Wiederkehr-Schüttel Beat und Tanja, Gartenstrasse 15, 5735 Pfeffikon,
für die Erstellung von Sichtschutzmauer und –wänden, Parkplatz und Pool.

6221 Rickenbach LU, 21. Februar 2020

DIE RICKENBACHER Gemeindekanzlei

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Huber